

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/072/16

öffentlich

Änderung der Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 08.11.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

23.11.2016 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg
08.12.2016 Stadtrat Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg vom 11.04.2014 gemäß anliegender Fassung.

Erarbeitet durch:	Mathe, Kerstin	<i>gez. Mathe</i>	08/11/16
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	<i>gez. W. Scheller</i>	09/11/16
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	

Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt, das Parken in der Innenstadt noch komfortabler zu gestalten. Eine Möglichkeit hierfür kann nach Ansicht der Verwaltung die Einführung von sogenannten Dauerparkkarten bieten.

Neben dem Lösen eines Parkscheines am Automaten soll künftig auch die Möglichkeit eröffnet werden, mit einer im Vorfeld erworbenen Dauerparkkarte auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Fahrzeuge abzustellen. Somit entfallen die Suche nach passendem Kleingeld, der Gang zum Parkscheinautomaten, das Ziehen des Parkscheins und der Rückweg zum Fahrzeug.

Um dieses Angebot transparent zu gestalten, sollen die entsprechenden Absätze der Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg angepasst werden. Es bedarf einer Klarstellung, dass bei einem Parken unter Verwendung der Dauerparkkarte die bislang in der sogenannten „kleinen Null“ geltende Höchstparkzeit von 2 Stunden nicht gilt. Weiterhin werden in einem neuen Absatz 7 zu § 2 die Gebühren für diese Parkkarten ausgewiesen. Der Satzungsentwurf ist der Anlage 1 beigelegt. Die derzeit geltende Parkgebührenordnung (Anlage 2) wird informativ ebenfalls angelegt.

Zum einen sollen genügend Kurzzeitparkmöglichkeiten in der Innenstadt für Kunden und Besucher bereitgehalten, zum anderen aber auch häufig in der Stadtmitte tätigen Handwerksbetrieben oder Dienstleistungsunternehmen Möglichkeiten geboten werden, unkompliziert ihre Arbeiten zu verrichten. Da öffentliche Parkflächen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen, bedarf es einer Abwägung dieser Nutzerinteressen.

Durch Dauerparkkarteninhaber dürfen folglich nicht sämtliche Kurzzeitparkbereiche belegt werden. Eine Regulierungsmöglichkeit ist somit nur durch die Preisgestaltung gegeben. Diese erfolgt in der Form, dass Dauerkarten grundsätzlich preiswerter gehalten werden, als Tagestickets an den Parkautomaten, aber dennoch eine je nach Lage und Wertigkeit des Parkraums angemessene Gebühr erhoben wird.

Die Erteilung einer kennzeichengebundenen Dauerparkkarte erfolgt auf Antrag, welcher beim Sachgebiet Straßenverkehr der Welterbestadt Quedlinburg zu stellen ist. Die Dauerparkkarte ist nicht übertragbar. Sie wird für den Geltungszeitraum von 12 Monaten Jahresparkkarte ausgegeben.

Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer Dauerparkkarte besteht nicht. Der Anspruch auf einen Parkplatz besteht nur bei Verfügbarkeit freier Parkflächen. Die Dauerparkkarte begründet also keinen Rechts- bzw. Nutzungsanspruch auf einen bestimmten Stellplatz, falls der ausgewiesene Parkbereich belegt oder nicht nutzbar sein sollte. Dies betrifft u.a. die Nutzung der Dauerparkkarte bei Einschränkungen der vorgesehenen Parkflächen durch Witterungseinflüsse bzw. bei Sperrungen durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen. Bei Beeinträchtigungen durch verkehrsordnende Maßnahme, Baumaßnahmen oder sonstigen Sperrungen, z.B. bei Veranstaltungen sowie bei Nutzungseinschränkungen entsteht kein Anspruch auf Entschädigung. Das Gleiche trifft bei Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen an Ver- und Entsorgungsleitungen zu. Gebührenpflichtig ist der Inhaber der Dauerparkkarte.

Die Parkkarten gelten nur innerhalb der Parkzone, für die sie erworben worden sind, ausgenommen sind Jahresparkkarten, die für alle Standorte gelten. Sie sind deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Die Parkkarten gelten nur innerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen. Mit dem Auslegen der Parkkarte wird auch keine Ausnahme von den übrigen Haltverboten oder Regelungen für andere Stellflächen erlangt. Detaillierte Ausführungen werden in den auszustellenden Genehmigungen fixiert.

Unabhängig davon besteht auch weiterhin die Möglichkeit, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Bestimmungen in Bezug auf die Vorschriften an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu genehmigen.

Hierzu zählen beispielsweise Fahrzeuge von Handwerkern, die unmittelbar an der Arbeitsstelle für einen überschaubaren Zeitraum zur Verrichtung von Leistungen benötigt werden. Anträge zum Erhalt solcher Ausnahmegenehmigungen können ebenfalls im Sachgebiet Straßenverkehr gestellt werden.

Durch die Änderung der Parkgebührenordnung werden derzeit keine grundsätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Welterbestadt Quedlinburg erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass die Einnahmen aus der Erteilung der Dauerparkkarten, die geminderten Parkeinnahmen kompensieren. Die genauen finanziellen Auswirkungen sind abhängig davon, wie sich das Parkverhalten durch die Einführung der Dauerparkkarten ändert.

Einer übermäßigen Einschränkung der bewirtschafteten Parkplätze durch Fahrzeuge mit Dauerparkkarten ist mit einer erneuten Änderung der Parkgebührenordnung entgegenzuwirken.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		BUst	BUst
EUR		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR

Anlage 1: Entwurf der 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg

Anlage 2: Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg

Anlage 1 zur BV-StRQ/072/16

1. Änderung der Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg vom 11.04.2014

Aufgrund der §§ 6, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 2 der Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg wird in Absatz 5 nachfolgender Satz angefügt:

„Mit dem Erwerb einer Dauerparkkarte entfällt diese Begrenzung.“

Der § 2 der Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg wird um nachfolgenden Absatz 7 ergänzt:

„ (7) Auf Antrag werden für die einzelnen Gebührenzonen Dauerparkkarten ausgestellt. Dauerparkkarten können als Jahreskarten (12 Monate) ausgegeben werden. Die Gebühren für Dauerparkkarten betragen:

In der Zone I: 270,00 €

In den Zonen II und III: 180,00 €

In der Zone IV: 360,00 €

Gebühren für Jahresparkkarten, die in allen Parkzonen gelten, betragen 450,00 €.

Die Dauerparkkarte begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls die ausgewiesenen Parkflächen belegt oder nicht nutzbar sein sollten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Quedlinburg, den2016

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

S I E G E L
Welterbestadt Quedlinburg